

Information zum Infektionsschutz – Grundschule mit Hort bzw. Kita

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz - IfSG

Schulträger: Evangelischer Montessori-Schulverein Erlbach-Kirchberg e.V.
Dorfstraße 150 in 09385 Lugau OT Erlbach-Kirchberg

Grundschule: Evangelische Montessori Grundschule und Hort Erlbach-Kirchberg
und Hort Dorfstraße 150 in 09385 Lugau OT Erlbach-Kirchberg

Stand dieser Information: 25.11.2024

Allgemeine Informationen

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und die Schule bzw. den Hort besucht, in die / den es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in der Gemeinschaftseinrichtung noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das IfSG bestimmt, dass Ihr Kind nicht in unsere Einrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird; zum Stand dieser Information oben sind dies insbesondere: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor.
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind zum Stand dieser Information: Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, warum in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schule und Hort besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, lang anhaltendem Husten, Hautausschlägen, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch von Schule bzw. Hort nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen uns auch die



Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigella-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule bzw. den Hort gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder des Hortes für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter. Nachfolgend erläutern wir die im Einzelnen für Sie als Sorgeberechtigte bestehenden Verpflichtungen:

Verpflichtungen vor erstmaligem Besuch von Schule und Hort

Vor erstmaligem Besuch müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- Bescheinigung der Durchführung der ärztlichen Impfberatung
- Bescheinigung zum Bestehen eines ausreichenden Impfschutzes

Hierzu erläutern wir Folgendes:

1. Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen. Diese Beratung muss einmalig vor dem erstmaligen Besuch einer Kindertagesstätte durchgeführt und bescheinigt werden.

Wenn Ihr Kind bereits eine Kindertagesstätte besucht hat und dort die ärztliche Bescheinigung zur Impfberatung vorgelegt wurde, reicht es aus, dass uns dies die bisherige Kindertagesstätte bestätigt. Hierzu ist das Formular **Masernbescheinigung Arzt Impfberatung** vorzulegen, welches bei uns erhältlich ist.

2. Ab 01.03.2020 legt § 20 Abs. 8 IfSG für Kindertagesstätten und Schulen fest, dass nach dem 31.12.1970 geborene Personen, die in Kindertagesstätten, Kindertagespflege oder Schulen betreut



werden, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen.

Dazu legen Sie uns bitte einen der nachfolgend aufgeführten Nachweise vor:

- ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen eines ausreichenden Impfschutzes,
- ein ärztliches Zeugnis über die Immunität gegen Masern,
- ein ärztliches Zeugnis, dass Ihr Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilnehmen kann oder
- eine von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der bisher besuchten Kindertagesstätte ausgestellte Bescheinigung, dass ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Nr. 1 oder 2 IfSG (also eine der in Ziffern 1 bis 4 genannten Unterlagen) bereits vorgelegen hat.

Für die Bescheinigungen können Sie ebenfalls die beigefügte Formular **Masernbescheinigung Arzt Impfberatung oder Masernbescheinigung Kita** nutzen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es uns ohne die Vorlage dieser Unterlagen verboten ist, ihr Kind im Hort zu betreuen und dass wir uns vorbehalten, deshalb die mit Ihnen abgeschlossenen Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen.

3. Darüber hinaus sind Sie nach § 7 Abs. 1 SächsKiTaG verpflichtet, vor Beginn der Betreuung uns gegenüber nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

Hierfür haben wir das Formular "Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 7 (1) Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen " beigefügt, dass Sie uns bitte vor dem ersten Schultag zusenden.

Verpflichtungen während des Besuchs unserer Einrichtungen

1. Auftreten von Infektionskrankheiten

Sollte Ihr Kind an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkranken, müssen Sie uns bitte unverzüglich benachrichtigen und uns auch die Diagnose mitteilen. Dies geschieht am besten durch einen Telefonanruf im Sekretariat. Zum Stand dieser Information sind das folgende Krankheiten: Cholera, Diphtherie, Enteritis (EHEC), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borken-flechte), Keuchhusten, ansteckende Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstige Streptococcus-pyogenes-Infektion, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken.

Weiter darf die Schule vom Kind nicht betreten werden und die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist verboten. Ein Schulbesuch ist wieder möglich, wenn Sie uns eine schriftliche ärztliche Bescheinigung vorlegen, in der nachgewiesen wird, dass das Kind gesund und nicht mehr ansteckend ist.

2. Läusebefall

Bei Feststellung des Läusebefalls in der Schule werden Sie als Eltern sofort informiert. Das Kind muss von Ihnen unverzüglich abgeholt werden. Bei festgestelltem Läusebefall zu Hause sind Sie verpflichtet, den Klassenlehrer sofort zu informieren.



Bei Läusebefall dürfen Erwachsene und Kinder dann bis zur erfolgreichen Behandlung die Schule nicht betreten. Kinder, die von Läusen betroffen waren, dürfen erst wieder mit ärztlichem Attest zur Schule kommen.

Der Klassenlehrer veranlasst die Information aller anderen Eltern, deren Kinder nicht von Läusen befallen sind, und übergibt den Kindern einen Rückmeldezettel. Diese sind verpflichtet,

- den Rückmeldezettel ausgefüllt und unterzeichnet am nächsten Tag wieder in der Schule abzugeben sowie
- bei einem Anruf aus der Schule wegen der fehlenden Abgabe des Rückmeldezettels Ihr Kind unverzüglich aus unseren Einrichtungen abzuholen bzw.
- in unsere Einrichtungen zu kommen, Ihr Kind selbst auf Läuse zu kontrollieren und den Rückmeldezettel sodann auszufüllen und abzugeben.

Bei Fragen

Sollten sich zu diesen Erläuterungen und den Formularen Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an Kai Germeroth,

Tel. 037295 900900

Mail: vorstand@evmoschule.de